



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Département fédéral de justice et police DFJP
Dipartimento federale di giustizia e polizia DFGP
Staatssekretariat für Migration SEM
Secrétariat d'Etat aux migrations SEM
Segreteria di Stato della migrazione SEM

Kurzinformationen

B

**Anerkannte Flüchtlinge
— Ausweis B**

F

**Vorläufig aufgenommene
Flüchtlinge — Ausweis F**

F

**Vorläufig Aufgenommene
— Ausweis F**



Willkommen in der Schweiz!

Sie haben in der Schweiz Asyl erhalten oder sind vorläufig aufgenommen worden. Für Ihren Status gelten spezielle Regelungen. Darüber möchten wir Sie mit dieser Broschüre informieren.

Sie werden nun für längere Zeit in der Schweiz leben. Deshalb ist es wichtig, dass Sie sich hier möglichst rasch zu-rechtsfinden und integrieren. Dazu gehört unter ande-rem, dass Sie über Ihre Rechte und Pflichten informiert sind und sich um Arbeit und Bildung bemühen. Sie finden in dieser Broschüre grundsätzliche Hinweise zu den spezifischen Regelungen, die für Ihren Status gelten, sowie Links zu weiterführenden Adressen und Informationen.

Staatssekretariat für Migration SEM

Diese Broschüre ist in elektronischer Form in folgenden Sprachen erhältlich: Deutsch, Französisch, Italienisch, Englisch, Arabisch, Tigrinya, Kurdisch, Tibetisch, Farsi, Tamil, Somali, und Serbisch/Kroatisch/Bosnisch

www.sem.admin.ch/info-integration

Kurzinformationen

Index

B

Anerkannte Flüchtlinge
— Ausweis B

F

Vorläufig aufgenommene
Flüchtlinge — Ausweis F

F

Vorläufig Aufgenommene
— Ausweis F

Anerkannte Flüchtlinge

— Ausweis B

B

Als Flüchtling gilt eine Person, welche in ihrem Heimat- oder Herkunftsstaat wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauung ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Diese Definition basiert auf dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention). Als ernsthafte Nachteile gelten insbesondere die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Frauenspezifischen Fluchtgründen wird Rechnung getragen. Die Genfer Flüchtlingskonvention legt zudem fest, dass niemand in einen Staat abgeschoben werden darf, in dem die Person den oben genannten Gefährdungen ausgesetzt würde.

Rechtsgrundlage

Die rechtliche Stellung von Flüchtlingen ergibt sich aus der Genfer Flüchtlingskonvention. Auf nationaler Ebene ist sie im Asylgesetz geregelt (Art. 58–62 AsylG).

Das entsprechende Gesetz finden Sie unter:

www.admin.ch/ch/d/sr/c142_20.html

Ausländerausweis

Anerkannte Flüchtlinge haben Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung im Kanton, in dem sie sich rechtmässig aufhalten (Ausländerausweis B). Diese ist auf ein Jahr befristet, wird aber in der Regel verlängert, solange die Gründe für die Flüchtlingsanerkennung fortbestehen. Nach zehn Jahren Aufenthalt in der Schweiz kann eine unbefristete Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) erteilt werden, wenn die Integrationskriterien erfüllt sind und keine Widerrufsgründe bestehen. Bei erfolgreicher Integration und guter Verständigung in der am Wohnort gesprochenen Landessprache kann bereits nach fünf Jahren ein Gesuch um Erteilung der Niederlassungsbewilligung gestellt werden.

Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge — Ausweis F

F

Ein vorläufig aufgenommener Flüchtling ist eine Person, welche zwar die Flüchtlingseigenschaft erfüllt, welcher jedoch aufgrund von Asylausschlussgründen kein Asyl gewährt wird. Dies ist dann der Fall, wenn eine Person erst durch die Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise zum Flüchtling wird. Flüchtlinge, bei denen Asylausschlussgründe vorliegen, werden vorläufig aufgenommen.

Rechtsgrundlage

Die rechtliche Stellung von vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen ergibt sich aus der Genfer Flüchtlingskonvention. Die vorläufige Aufnahme ist im Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) geregelt (Art. 83–88a AIG).

Das entsprechende Gesetz finden Sie unter:

www.admin.ch/ch/d/sr/c142_20.html

Ausländerausweis

Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene erhalten einen Ausweis F. Dieser wird für maximal zwölf Monate ausgestellt und kann vom Wohnkanton um weitere zwölf Monate verlängert werden. Nach fünf Jahren Aufenthalt in der Schweiz können vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) beantragen. Die Behörden berücksichtigen bei der Beurteilung des Gesuchs die Integration, die familiären Verhältnisse und die Zumutbarkeit einer Rückkehr in den Herkunftsstaat.

Vorläufig Aufgenommene

— Ausweis F

F

Vorläufig aufgenommen werden Personen, deren Asylgesuch abgelehnt worden ist, die Wegweisung aber aus folgenden Gründen nicht durchgeführt werden kann: Der Vollzug der Wegweisung ist **nicht möglich** (wenn beispielsweise keine Reisedokumente beschafft werden können), **nicht zulässig** (wenn der Vollzug gegen völkerrechtliche Bestimmungen verstösst) oder **nicht zumutbar** (beispielsweise wegen Krieg oder einer Situation allgemeiner Gewalt im Herkunftsstaat).

Rechtsgrundlage

Die rechtliche Stellung von vorläufig Aufgenommenen ist im Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) geregelt (Art. 83–88a AIG).

Das entsprechende Gesetz finden Sie unter:

www.admin.ch/ch/d/sr/c142_20.html

Ausländerausweis

Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene erhalten einen Ausweis F. Dieser wird für maximal zwölf Monate ausgestellt und kann vom Wohnkanton um weitere zwölf Monate verlängert werden. Nach fünf Jahren Aufenthalt in der Schweiz können vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) beantragen. Die Behörden berücksichtigen bei der Beurteilung des Gesuchs die Integration, die familiären Verhältnisse und die Zumutbarkeit einer Rückkehr in den Herkunftsstaat.

Wohnen

B
F
F

Anerkannte Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene werden während oder nach Abschluss des Asylverfahrens einem Kanton zugewiesen. Sie bleiben auch nach dem Asylentscheid in diesem Kanton wohnhaft. Innerhalb des Kantons, welchem Sie zugewiesen werden, können Sie den Wohnort frei wählen. Vorläufig aufgenommenen Personen, die Sozialhilfe beziehen, kann der Wohnort oder eine Unterkunft durch die kantonalen Behörden zugewiesen werden. Sie müssen Ihre Wohnadresse der zuständigen kantonalen Behörde melden. Der ausgestellte Ausländerausweis ist nur im Kanton, welchem Sie zugewiesen wurden, gültig.

Wissenswertes für Mieterinnen und Mieter in 16 Sprachen:
www.bwo.admin.ch/bwo/de/home/wie-wir-wohnen/infoblatt-wohnen/infoblatt.html

Schweizerischer Mieterinnen- und Mieterverband:
www.mieterverband.ch

Kantonswechsel

B

Anerkannte Flüchtlinge können beim Migrationsamt des Kantons, in welchen sie zuziehen möchten, ein Gesuch für einen Kantonswechsel einreichen. Ein Gesuch wird in der Regel bewilligt, wenn die gesuchstellende Person nicht dauerhaft auf Sozialhilfe angewiesen ist oder ein anderer ausländerrechtlicher Widerrufsgrund vorliegt.

F

Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge können einen Kantonswechsel beantragen. Ein Gesuch wird in der Regel bewilligt, wenn die gesuchstellende Person nicht dauerhaft auf Sozialhilfe angewiesen ist oder ein anderer ausländerrechtlicher Widerrufsgrund vorliegt. Das Gesuch für den Kantonswechsel muss direkt beim SEM eingereicht werden.

F

Vorläufig Aufgenommene können einen Kantonswechsel beantragen. Das Gesuch ist direkt beim SEM einzureichen. Das SEM hört die betroffenen Kantone an und entscheidet über das Gesuch. Gesuche werden bewilligt, wenn ein Anspruch auf Familieneinheit besteht oder beide betroffenen Kantone mit einem Wechsel einverstanden sind.

Reisen ins Ausland

B
F

Anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge können beim Migrationsamt ihres Wohnkantons einen Reiseausweis für Flüchtlinge beantragen, mit welchem sie ins Ausland und wieder zurück in die Schweiz reisen können. Dazu müssen Sie persönlich auf dem Amt vorsprechen. Der Reiseausweis wird vom SEM ausgestellt und ist in der Regel fünf Jahre gültig.

Achtung: Der Reiseausweis für Flüchtlinge berechtigt nicht zur Einreise in den Heimat- oder Herkunftsstaat. Wenn ein anerkannter Flüchtling oder ein vorläufig aufgenommener Flüchtling in den Heimat- oder Herkunftsstaat reist, kann die Flüchtlings-eigenschaft aberkannt werden.

Weiter gilt zu beachten, dass der Reiseausweis für Flüchtlinge nicht automatisch zur Einreise in andere Staaten berechtigt. Eine Einreise in Staaten des Schengenraums ist zu touristischen Zwecken in der Regel visumsfrei für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten möglich. Zur Einreise in andere Staaten ist unter Umständen die Ausstellung eines Visums erforderlich. Bitte erkundigen Sie sich bei den Behörden des Staates, in den Sie reisen möchten.

8

F

Vorläufig Aufgenommene können nicht frei reisen. Ihre heimatlichen Reisepässe müssen beim SEM hinterlegt werden. In begründeten Fällen (beispielsweise bei schwerer Krankheit oder beim Tod von Familienangehörigen) können Sie beim kantonalen Migrationsamt persönlich vorsprechen und ein Rückreisevisum beantragen. Wenn Sie keine Möglichkeit haben, einen heimatlichen Pass zu beschaffen, können Sie ein Reisedokument für eine ausländische Person beantragen, welches das Reisen ermöglicht. Dieses darf nur für die bewilligte Reise benutzt werden.

Familiennachzug und Familienasyl

B

Anerkannte Flüchtlinge dürfen ihre Familienangehörigen (Ehegatten, eingetragene Partner sowie Kinder unter 18 Jahren) in die Schweiz nachkommen lassen. Diese werden als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, sofern die Familiengemeinschaft bereits vor der Flucht bestanden hat und wenn keine besonderen Umstände dagegen sprechen. Kinder von anerkannten Flüchtlingen, welche in der Schweiz geboren werden, erhalten nicht automatisch den Status eines anerkannten Flüchtlings. Deshalb muss so rasch wie möglich nach der Geburt beim SEM ein Gesuch eingereicht werden, damit das Kind auch als Flüchtling anerkannt werden kann.

F
F

Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene können frühestens drei Jahre nach Erteilung der vorläufigen Aufnahme bei der kantonalen Migrationsbehörde ein Gesuch für Familiennachzug stellen. Es können nur die Ehegatten, eingetragene Partner und die ledigen Kinder unter 18 Jahren nachgezogen werden. Für einen Familiennachzug wird vorausgesetzt, dass die Familie gemeinsam im gleichen Haushalt lebt, über eine geeignete Wohnung verfügt, nicht von der Sozialhilfe abhängig ist und sich in der am Wohnort gesprochenen Landessprache verständigen kann. Sind die zeitlichen Voraussetzungen für den Familiennachzug erfüllt, muss das Gesuch für Familiennachzug innerhalb der nächsten fünf Jahre eingereicht werden. Das Gesuch für den Nachzug von Kindern über zwölf Jahren muss bereits innerhalb der nächsten zwölf Monate eingereicht werden.

Integration

B
F
F

Wer längerfristig in der Schweiz lebt, soll sich möglichst rasch und nachhaltig integrieren. Hierfür ist es wichtig, dass Sie sich informieren und bemühen, die lokale Sprache zu erlernen, einer Arbeit nachgehen und am sozialen Leben teilnehmen. Die Schweiz unterstützt den Integrationsprozess mit Programmen und Projekten und bemüht sich um einen chancengerechten Zugang für alle. Das Ziel der Integration ist das Zusammenleben der einheimischen und ausländischen Wohnbevölkerung auf der Grundlage der Werte der Bundesverfassung sowie gegenseitiger Achtung und Toleranz.

Mehr zur schweizerischen Integrationspolitik:

www.integrationsagenda.ch

www.sem.admin.ch/bfm/de/home/themen/integration.html

Integrationsförderung

B
F
F

Zahlreiche staatliche und private Organisationen bieten Kurse und Programme an, um anerkannte Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene in ihrem Integrationsprozess in der Schweiz zu unterstützen. Lassen Sie sich beraten und nehmen Sie die Angebote wahr! Die notwendigen Informationen können bei den Kompetenzzentren Integration oder den kantonalen Integrationsfachstellen bezogen werden.

Weitere Informationen zur Integrationsförderung:

www.sem.admin.ch/bfm/de/home/themen/integration/foerderung.html

Ansprechstellen für Integration in den Kantonen und Städten:

www.sem.admin.ch/sem/de/home/ueberuns/kontakt/kantonale_behoerden/kantonale_ansprechstellen.html

Informationen zu den Kantonalen Integrationsprogrammen (KIP): www.kip-pic.ch/de

Schule und Ausbildung

B
F
F

Kinder von anerkannten Flüchtlingen, von vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen und von vorläufig Aufgenommenen gehen wie alle anderen in der Schweiz lebenden Kinder zur Schule. Die obligatorische Schule inklusive Kindergarten dauert elf Schuljahre und beginnt mit dem vierten Altersjahr. Danach können sie ihren Fähigkeiten entsprechend eine Berufslehre absolvieren oder eine Mittelschule und später allenfalls eine Hochschule besuchen.

Weitere Informationen zum Thema Schule und Berufsbildung:
www.ch.ch/private/00060/00062/index.html?lang=de
www.berufsbildung.ch

Weiterbildung

B
F
F

Auf dem Schweizer Arbeitsmarkt werden hohe Ansprüche an die Arbeitnehmenden gestellt, zum Beispiel an die sprachlichen und fachlichen Fähigkeiten. Oftmals entsprechen die Qualifikationen von Ausländerinnen und Ausländern nicht den Ansprüchen des Arbeitsmarkts oder die Abschlüsse aus dem Ausland werden nicht anerkannt. Sprachkurse, Weiterbildungen oder andere Angebote sollen Ihnen helfen, den Zugang zur Arbeitswelt zu finden. Bei den Kompetenzzentren Integration und den kantonalen Berufsberatungsstellen erhalten Sie die nötigen Informationen und Beratungen.

Die Adressen der Berufs-, Studien und Laufbahnberatungen in den Kantonen:
www.berufsberatung.ch/dyn/show/8242

Arbeit

B
F
F

Arbeit und wirtschaftliche Selbstständigkeit sind wichtige Faktoren der Integration in die Gesellschaft. Nutzen Sie Angebote, die Ihnen den Einstieg in die Arbeitswelt erleichtern und lassen Sie sich von den zuständigen Stellen beraten. Sie müssen sich aktiv um eine Arbeitsstelle bemühen.

Eine Erwerbstätigkeit können Sie in der ganzen Schweiz ausüben. Dabei ist unter bestimmten Voraussetzungen auch ein Wochenaufenthalt ausserhalb Ihres Wohnkantons möglich. Der Arbeitgeber muss die Tätigkeit vor dem Stellenantritt an die am Arbeitsort zuständige kantonale Behörde melden. Es müssen auch die Beendigung der Erwerbstätigkeit sowie ein Stellenwechsel gemeldet werden. Die Meldung dient unter anderem dem Schutz der Arbeitnehmenden. Es soll verhindert werden, dass Sie zu tieferen Löhnen arbeiten müssen als andere Personen.

Die Regeln betreffend den Kantonswechsel (siehe Seite 7) sind weiterhin zu berücksichtigen.

Alles zum Thema Arbeit und Stellensuche:
www.treffpunkt-arbeit.ch

Informationen für Arbeitnehmende:
www.ch.ch/private/00054/00055/index.html?lang=de

Gesundheitswesen

B
F
F

Die Schweiz bietet eine gute Gesundheitsversorgung. Informieren Sie sich, wie Sie und Ihre Familie gesund leben können und welche Angebote vorhanden sind.

Alle in der Schweiz lebenden Personen müssen obligatorisch eine Grundversicherung bei einer Krankenkasse abschliessen. Wie in anderen Bereichen des Alltags ist es auch im Bereich Gesundheit wichtig, dass Sie sich möglichst gut in einer Landessprache informieren und verständigen können.

Zur Prävention und Behandlung von physischen und psychischen Leiden stellt das Bundesamt für Gesundheit umfassende Informationen in verschiedenen Sprachen zur Verfügung:
www.migesplus.ch

Das Schweizerische Rote Kreuz SRK bietet in Bern, Zürich, Genf und Lausanne für Opfer von Folter und Krieg und deren Angehörige medizinische und psychotherapeutische Hilfe sowie Beratung an:
www.redcross.ch/de/organisation/ambulatorium-fuer-folter-und-kriegsopfer/hilfe-fuer-traumatisierte-menschen

Das Zentrum für Psychotraumatologie GRAVITA bietet in St. Gallen für Opfer von Folter und Krieg und deren Angehörige medizinische und psychotherapeutische Hilfe sowie Beratung an:
www.gravita.ch/angebot/

Sozialversicherungen

B
F
F

Die Schweiz verfügt über ein gut ausgebautes Netz von Sozialversicherungen. Die Leistungen der einzelnen Sozialversicherungszweige werden vorab durch Beiträge vom Erwerbseinkommen finanziert. Als anerkannter Flüchtling, vorläufig aufgenommenen Flüchtling und vorläufig aufgenommene Person sind Sie gleich wie Schweizerinnen und Schweizer beitragspflichtig und leistungsberechtigt. Die Sozialversicherungen bieten den Versicherten einen Schutz vor Risiken, deren finanzielle Folgen sie nicht allein bewältigen können (beispielsweise bei Arbeitslosigkeit oder Invalidität). Zudem gibt es eine Rente für betagte Personen. Auch beim Tod des Ehepartners oder eines Elternteils (für Minderjährige) wird unter Umständen eine Rente ausbezahlt. Erwerbstätige sind durch den Arbeitgeber gegen Unfälle und Berufskrankheiten versichert.

Mehr zu den Sozialversicherungen:

www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ueberblick.html

Zur Versicherung bei Arbeitslosigkeit:

www.treffpunkt-arbeit.ch/arbeitslos/erste_schritte/

Weitere Versicherungen:

www.ch.ch/private/00029/00039/index.html?lang=de

Steuern

B
F
F

Anerkannte Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene müssen in der Schweiz Steuern bezahlen. Sie werden quellenbesteuert, das heisst, die Steuerbeträge werden direkt vom Lohn abgezogen (Art. 83 bis 110 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer). Die Höhe der Steuern kann von Kanton zu Kanton variieren.

Sozialhilfe

B

Die Sozialhilfe wird mit Steuergeldern finanziert. Die Höhe der Sozialhilfezahlungen kann von Kanton zu Kanton unterschiedlich sein. In den meisten Kantonen werden jedoch die Richtlinien zur Berechnung der Beiträge angewandt, welche von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) festgelegt werden. Somit wird eine faire und wirksame Sozialhilfe in der Schweiz sichergestellt.

F

F

B

Anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge haben dieselben Ansprüche auf Sozialhilfe wie Schweizerinnen und Schweizer, wenn sie nicht in der Lage sind, finanziell für sich selber zu sorgen.

F

F

Die Ansprüche von vorläufig Aufgenommenen auf Sozialhilfe werden kantonale geregelt. Generell fällt die Sozialhilfe für vorläufig Aufgenommene tiefer aus als jene für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge.

**Weitere Informationen unter folgender Adresse:
www.skos.ch/sozialhilfe/haeufig-gestellte-fragen**

Von allen arbeitsfähigen Personen wird erwartet, dass sie von der Sozialhilfe unabhängig werden und selber für sich und ihre Familie sorgen können.

Wichtige Adressen

Kantonale Migrations- und Arbeitsmarktbehörden:
[www.sem.admin.ch/bfm/de/home/ueberuns/kontakt/
kantonale_behoerden/adressen_kantone_und.html](http://www.sem.admin.ch/bfm/de/home/ueberuns/kontakt/kantonale_behoerden/adressen_kantone_und.html)

Kantonale Einbürgerungsbehörden:
[www.sem.admin.ch/bfm/de/home/ueberuns/kontakt/
kantonale_behoerden/kantonale_einbuengerungsbehörden.html](http://www.sem.admin.ch/bfm/de/home/ueberuns/kontakt/kantonale_behoerden/kantonale_einbuengerungsbehörden.html)

Kantonale Behörden für Meldeverfahren:
[www.sem.admin.ch/bfm/de/home/ueberuns/kontakt/
kantonale_behoerden/Adressen_Meldeverfahren.html](http://www.sem.admin.ch/bfm/de/home/ueberuns/kontakt/kantonale_behoerden/Adressen_Meldeverfahren.html)

Ansprechstellen für Integration in den Kantonen
und Städten:
[www.sem.admin.ch/bfm/de/home/ueberuns/kontakt/
kantonale_behoerden/kantonale_ansprechstellen.html](http://www.sem.admin.ch/bfm/de/home/ueberuns/kontakt/kantonale_behoerden/kantonale_ansprechstellen.html)

Weitere nützliche Links

Die Schweizer Behörden online:
www.ch.ch


Staatssekretariat für Migration SEM:
www.sem.admin.ch

Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen EKM:
www.ekm.admin.ch

Impressum

Herausgeber	Staatssekretariat für Migration SEM Quellenweg 6, CH–3003 Bern Wabern
Redaktion	Information und Kommunikation, SEM
Gestaltung	meierkolb, Luzern
Fotografie	Fabian Biasio, Luzern
Bezugsquelle	BBL, Vertrieb Bundespublikationen CH–3003 Bern www.bundespublikationen.admin.ch





Diese Broschüre ist in elektronischer Form in folgenden Sprachen erhältlich: Deutsch, Französisch, Italienisch, Englisch, Arabisch, Tigrinya, Kurdisch, Tibetisch, Farsi, Tamil, Somali, und Serbisch/Kroatisch/Bosnisch

www.sem.admin.ch/info-integration